

Merkblatt für den Eintritt in das Wohnen mit Dienstleistungen (WmDL)

Der Eintritt in Ihr neues Zuhause rückt näher und wir freuen uns, Sie schon bald bei uns im Wohnen mit Dienstleistungen begrüßen zu dürfen. Um Ihnen den Übertritt zu erleichtern, geben wir Ihnen gerne ein paar wichtige und nützliche Hinweise. Die **ausführlichen Informationen** entnehmen Sie den allg. Vertragsbedingungen (AVB). Falls weitere Fragen oder Unklarheiten auftauchen, dürfen Sie sich gerne an uns wenden.

Leistungen von Sozialversicherungen (Art. 3.3 AVB)

Die Leistungen der Krankenkasse, der Hilflosenentschädigung (HE) und der Ergänzungsleistungen (EL) sind unter Artikel 3.3 in den AVB ausführlich beschrieben. Nehmen Sie bei voraussichtlichem EL-Anspruch frühzeitig mit der entsprechenden Ausgleichskasse Kontakt auf.

Eintritt (Art. 3.5 / 5 ff AVB)

Der Eintritt erfolgt nach Vereinbarung. Wenn das Eintrittsdatum ungewiss ist, kann die Wohnung auch reserviert werden. Als Reservationsgebühr pro Tag wird der Tarif der Wohneinheit verrechnet.

Befreiung von der Billag Gebührenpflicht (Art. 3.7 AVB)

Die Kriterien für die Befreiung der obligatorischen Billag-Gebühren sind in Artikel 3.7 AVB beschrieben.

Geldbezüge / Taschengeld (Art. 3.9 AVB)

Vertragsnehmer können Taschengeld im Sekretariat gegen Quittung von einem vorgängig errichteten persönlichen und unverzinslichen Depot beziehen.

Rechnungsstellung (Art. 3.10 AVB) / **Vorauszahlung** (Art. 3.11 AVB)

Die Rechnungsstellung erfolgt auf Monatsende rückwirkend für den vergangenen Monat und die Forderung ist innert 10 Tagen mittels **Lastschriftverfahren (LSV)** zu begleichen. Nach Vertragsabschluss und erfolgter administrativer Erfassung erhalten Sie vom Sekretariat die LSV-Belastungsermächtigung für Ihre Bank.

Bitte beachten Sie, dass der Tarif der Wohnung und der Dienstleistungspauschale im Voraus geschuldet ist und dementsprechend vor Eintritt in das WmDL eine einmalige Vorauszahlung zu erfolgen hat.

Wohnungseinrichtung (Art. 5.1, 7.1 und 10.1 AVB)

Alle Wohnungen sind mit einem modernen Pflegebett und diversen Einbauschränken ausgestattet und verfügen über Internet, Telefon-, Radio- und TV-Kabelanschluss sowie eine Notruf- und Brandmeldeanlage. Die weitergehende Möblierung ist Sache der Vertragsnehmerin.

Die Wohnungseinrichtung muss so gestaltet sein, dass die regelmässige Sichtreinigung und die allenfalls verordnete Pflege effizient erfolgen können.

Persönliche Adresse / Telefon-Nr. (Art. 3.7 und 5.5 AVB)

Ihre persönliche Adresse lautet: Name, Vorname, Ausserschwandstrasse 1A, 3715 Adelboden. Die Festnetz-Telefonnummer für Ihre Wohnung erhalten Sie im Sekretariat. Vergessen Sie nicht, allenfalls Ihre bisherige Telefonnummer zu kündigen.

Denken Sie daran, Ihre neue Adresse den entsprechenden Stellen zu melden (Post, Bank, Gemeinde, AHV-Zweigstelle, Abonnemente). Informieren Sie auch Ihre Verwandten und Bekannten über Ihren Umzug.

Privateigentum (Art 7.4 AVB)

Die Vertragsnehmerin ist für die Sicherheit ihrer mitgebrachten Gegenstände selber verantwortlich. Die SLA lehnt jegliche Haftung für mitgebrachte Gegenstände ab. Das gilt ebenfalls für Wertgegenstände. Für Geld

werte, die nicht im Sekretariat gegen eine Quittung deponiert werden, besteht keine Haftung.
Wir empfehlen, grössere Geldbeträge, Wertpapiere, Wertsachen und wertvollen Schmuck ausserhalb des Heims sicher zu deponieren (Wertschriftendepot / Tresorfach auf einer Bank).

Kleider und persönliche Wäsche (Art 7.5 AVB)

Für die Besorgung der persönlichen Wäsche steht dem Vertragsnehmer die öffentliche Waschküche mit Waschmaschine und Tumbler zur Verfügung. Reservation und Benutzung erfolgen mittels Waschplan.

Möchte der Vertragsnehmer seine Wäsche durch das WmDL besorgen lassen, müssen die Kleidungsstücke vorgängig durch uns mit Vornamen und Familiennamen einheitlich versehen werden.

Versicherungen (Art. 7.6 AVB)

Kranken- und Unfallversicherung:

Die Krankenpflege-Grundversicherung (OKP) und eine Unfallversicherung (z.B. durch Einschluss in die Krankenversicherung) sind obligatorisch und durch die Vertragsnehmerin abzuschliessen.

Privat-Haftpflichtversicherung inkl. Wohnungsschäden:

Die SLA hat eine Kollektiv-Privathaftpflichtversicherung abgeschlossen mit einem Selbstbehalt von CHF 500.00 je Schadenereignis. Diese deckt Schäden gegenüber Dritten (innerhalb und ausserhalb des Gebäudes) sowie durch die Vertragsnehmer verursachten Schäden am Wohnobjekt.

Ausgeschlossen sind: Schäden an eigenem Mobiliar und Gegenständen im Wohnobjekt sowie Ansprüche für Schäden als Liegenschaftsbesitzer.

Hausratversicherung:

Die SLA verfügt über eine Hausratversicherung. Diese deckt Feuer-, Diebstahl- und Wasserschäden an den eigenen Möbeln, Kleidern und übrigen Effekten der Vertragsnehmer bis CHF 20'000.00 in der 1-Zimmer- und bis CHF 30'000.00 in der 2-Zimmerwohnung. Bei Diebstahl gilt ein Selbstbehalt von CHF 500.00.

Ausgeschlossen sind: Bargeld, Wertpapiere, Sparhefte, Edelmetalle, Münzen, Medaillen, Schmuckstücke, Pelze sowie wertvolle Sammlungen, Bilder, Kunstgegenstände, antike Möbelstücke, usw.

Zusätzlicher Versicherungsschutz:

Vertragsnehmer mit wertvollen Gegenständen (Antiquitäten, Bilder), die den Gesamtwert von CHF 20'000.00 (Neuwert) übersteigen, empfehlen wir zusätzlich eine eigene Hausratversicherung abzuschliessen.

Ärztliche Betreuung (Art. 8.1 AVB)

Im WmDL gilt die freie Arztwahl. Arzt- und Arzneikosten gehen zu Lasten der Vertragsnehmer, bzw. deren Krankenversicherung. Durch uns erbrachte Pflegeleistungen werden gemäss den Weisungen der Gesundheits- und Fürsorgedirektion GEF erhoben und nach dem Spitemtarif verrechnet.

Vertretungen / Vollmachten (Art. 9 ff AVB)

Wir empfehlen, dass sich Vertragsnehmer gemeinsam mit ihren Angehörigen mit dem Problem einer **Urteils- oder Handlungsunfähigkeit** auseinandersetzen, um rechtzeitig eine bevollmächtigte Vertretung zu benennen die befugt ist, ihre Willensäusserung in persönlichen und finanziellen Angelegenheiten, in Rechtshandlungen und auch bei medizinischen und pflegerischen Massnahmen unbefristet wahrzunehmen.

Brandverhütung / Rauchverbot (Art. 10.2 AVB)

Wegen Brandgefahr ist das Abbrennen von Kerzen, auch an Adventskränzen und Tannenbäumen, untersagt. Als Ersatz empfehlen wir die elektrischen LED-Kerzen. Ebenfalls das Benützen von zusätzlichen Heizöfen. Bei Schäden ist infolge Missachtung die betreffende Person haftbar. Aus Sicherheitsgründen besteht **Rauchverbot in sämtlichen Räumlichkeiten** der SLA, ausser auf Balkonen und der Cafeteria-Terrasse.

Geschäftsleitung Stiftung Lohner Adelboden
Beat Santschi Katrin Gempeler-Aellig

Gültig ab 01.03.2015